

Zur Geschichte Hamburgs

[GHB]

Hamburg im 11. Jahrhundert:
Festungen des Erzbischofs und des Herzogs in der Domburg

Arbeiten und Wohnen - Bürger und Stadt

Hamburger Häfen

Hamburg 1225 / 1952. Ein Vergleich

Hamburger Burspraken vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

Hamburg aus der Sicht Harburgs

Hamburger Region - Regionalgeschichte

Quellen zur Geschichte Hamburgs im Mittelalter
(www.elbregion-flusswelten.de/texte/GT21FW.pdf)

#

Hamburg im 11. Jahrhundert: Festungen des Erzbischofs und des Herzogs in der Domburg

[Festungen_GH]

Die Beschreibung der Hamburger Domburg, die Adam von Bremen in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte um 1074 bietet, veranschaulicht die zwiespältige politische Lage. Er beschreibt, wie Erzbischof Unwan (1013-1029) gemeinsam mit Herzog Bernhard II. von Sachsen (1011-1059) die Burg Hamburg und den Dom wiederaufbaute und wie Erzbischof Bezelin/Alebrand (1035-1043) dann den hölzernen Dom durch einen Bau aus Quadersteinen ersetzte; neben dem Dom, innerhalb der Burg, errichteten er und Herzog Bernhard II. von Sachsen je ein steinernes Haus, sodass der Dom von diesen zwei festungsartigen Bauten flankiert war - ein Hinweis auf das Gleichgewicht der politischen Kräfte, das zu dieser Zeit in Hamburg zwischen dem Erzbischof von Hamburg-Bremen und dem Herzog von Sachsen bestand.*

* Quellen_GH, Nr. 8.

Die Interpretation der räumlichen Verhältnisse um den Hamburger Dom hängt davon ab, für wie groß man die Dimensionen der Domburg hält und wie man den sogenannten "Bischofsturm" nahe der Petrikirche, dessen Fundamente außerhalb des Burgwalls erhalten sind, datiert und zuordnet.

1. Vorausgesetzt wird, der "Bischofsturm" sei im 11. Jahrhundert entstanden und ein Teil der Domburg.

1a. Geht man davon aus, dass die Domburg den Umkreis der heutigen Petrikirche und mindestens einen Teil des heutigen Rathausmarktes umschloss, so ließen sich die befestigten Häuser des Erzbischofs und des Herzogs, die Adam von Bremen erwähnt, auf den sogenannten "Bezelinturm" (östlich der Petrikirche) und die Alsterburg (im Bereich des heutigen Rathauses) beziehen.*

* Ralf Busch, Die Kunst des Mittelalters in Hamburg. Die Burgen, 1999 (Veröffentlichungen des Helms-Museums. Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs, 85), 19f. u. 23.

1b. Geht man von geringeren Dimensionen der Domburg aus, wäre zu erwägen: Der gemeinhin Bezelin zugeschriebene, auch "Bischofsturm" genannte Turm sei erst um 1060/61 entstanden (zum politischen Zusammenhang Adam von Bremen 3, c. 26-27); und erst die 1060/1061 durch Herzog Ordulf von Sachsen gebaute Burg liege in der Gegend

des heutigen Rathausmarktes, aus der Sicht des Doms und der alten Burg, bezogen auf die Richtung, in der die südlich dieser Burg verlaufenden, zum Einzugsbereich der Elbe, Bille und Alster gehörigen Fleete flossen, "unterhalb" ("infra Albiam flumen et rivum, qui Alstra vocatur," Adam von Bremen 3, c. 27). Diese Burg des Herzogs wurde zwischen 1110/1111 und 1139 durch die Grafen Adolf I. und Adolf II. von Holstein genutzt.*

* Elbhandel_86, Anm. 8.

2. Vorausgesetzt wird, der sogenannte "Bischofsturm" sei im 12. Jahrhundert entstanden und ein Teil der Stadtbefestigung Hamburgs.*

Die unter Ziffer 1 vorgenommenen Zuordnungen des "Bischofsturms" würden entfallen.

* So das Archäologische Museum Hamburg, 2012.

3. Ungeklärt wie die Verläufe der Befestigungen der fränkischen Burg des 9. Jahrhunderts und der Domburg des 11. Jahrhunderts ist, wie sich deren Verläufe zueinander verhielten. Weiterführen könnte die Vermutung, die fränkische Burg des 9. Jahrhunderts sei die bisher für sächsisch (vorfränkisch) gehaltenen Anlage (etwa 50 Meter Durchmesser), habe also eine geringere Fläche umfasst, als bisher angenommen; die Kirche habe nicht notwendig in ihr gelegen.*

* So das Archäologische Museum Hamburg, 2014 - aufgrund der archäologischen Auswertung bisheriger Grabungen.

Die Beschreibung Adams von Bremen für das 11. Jahrhundert setzt voraus, dass die Burganlage sich so weit erstreckte, dass in ihr nicht nur der Dom, sondern auch die befestigten Häuser des Erzbischofs und des Herzogs Platz fanden.

Erweitert wurde die Burg im 10. Jahrhundert.* Ob im 11. Jahrhundert die Bauarbeiten unter den Erzbischöfen Unwan und Bezelin/Alebrand mit einer Erweiterung der Burg einhergingen, ist ungewiss. Der (nicht ausgeführte) Erweiterungsplan des letzteren Erzbischofs, den Adam erwähnt, bezieht sich wahrscheinlich auf die Domburg und die angrenzende städtische Siedlung, zusammengefasst unter dem Begriff "civitas".**

* Die Datierung in das 10. Jahrhundert ist archäologisch begründet; schriftliche Belege gibt es nicht. Wahrscheinlich ist ein Zeitraum nicht nach 983.

** Adam-B_h 2, c. 70, Zusatz 54. Vgl. oben zur Datierung des "Bischofsturms" unter Ziffer 2.

#

Arbeiten und Wohnen. Bürger und Stadt am Beispiel Hamburgs

[Arbeiten_GH]

Für den seit dem 9. Jahrhundert vorhandenen, im 11. und 12. Jahrhundert heranwachsenden Handelsplatz Hamburg, der nach der Gründung der Neustadt (1186/1187) die Altstadt ausmachte, liegen bis 1215 keine besonderen Privilegien vor.* Früher als die Altstadt wurde die Neustadt Hamburg förmlich privilegiert - nicht, wie die urkundliche Überlieferung uns glauben machen will, schon 1188/1189, sondern erst zwischen 1211 und 1214. In einer nicht näher datierbaren Urkunde bestätigte damals Albrecht von Orlamünde, Graf von Holstein, den Bürgern der Neustadt alle Freiheit und Gerechtigkeit, die sie von seinen Vorgängern erhalten hatten. Besonders bestätigte er ihnen das Recht, zwei Jahrmärkte zu halten, und die Geltung des Lübecker Rechts.

* Zum Folgenden: Stadt_87; Urkundenfälschungen_88a.

Nicht der Inhalt, sondern die Empfänger dieses Privilegs sollen uns hier beschäftigen. Der Graf nennt als die Empfänger "unsere Hamburger Bürger, die in der Neustadt sich aufhalten". In dieser Formulierung sind eine personale und eine regionale Abgrenzung verbunden. Die Empfänger sind Hamburger Bürger, die der Herrschaft des Grafen von Holstein unterstehen. Gemeint sind aber nicht alle Hamburger Bürger, sondern nur diejenigen, die in der Neustadt sich aufhalten; "sich aufhalten" meint wahrscheinlich Aufenthalt als Wohnen oder als Arbeiten; in das Privileg einbezogen sind demnach wahrscheinlich auch diejenigen Bürger der Altstadt Hamburg, die in der Neustadt, bei deren Hafen, einen Arbeitsplatz haben.

Mit dieser Privilegierung einiger Bürger der Altstadt Hamburg, wie sie zwischen 1211 und 1214 in einer Urkunde für die Neustadt geschah, begann verhöhnen die Privilegierung der Altstadt. Schon wenig später, seit 1216, wurde sie in die Privilegien der Neustadt einbezogen, indem nur noch von "den Bürgern von Hamburg" gesprochen wurde, so zuerst in einem Ungeld- und Zollprivileg desselben Grafen.

Während in dem Jahrmarktsprivileg von 1211/1214 der Kreis der Berechtigten durch die Kombination eines politisch-rechtlichen Kriteriums, des Hamburger Bürgerstatus, und eines Verhaltenskriteriums, des Wohnens oder Arbeitens in der Neustadt, abgegrenzt wurde, war 1216 der Kreis der Berechtigten allein durch den Hamburger Bürgerstatus umschrieben. Die Altstadt Hamburg aber, die seit dem 9. Jahrhundert erwachsen war, die sich der Herrschaft des Herzogs von Sachsen, des Erzbischofs von Hamburg-Bremen,

seiner Domkapitel in Bremen und Hamburg sowie schließlich des Grafen von Holstein ausgesetzt sah, stellte sich regional weit diffuser dar als die Neustadt, die aus der Besiedlung einer Burg des Grafen von Holstein hervorgegangen war. Später als die Bürger der Neustadt und die der Gesamtstadt Hamburg werden die Bürger der Altstadt ausdrücklich genannt, nämlich zuerst 1232.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich: Früher und gewichtiger als der Stadtbegriff tritt in der urkundlichen Überlieferung Hamburgs zwischen 1211 und 1232 der Begriff "Bürger" ("cives" oder "burgenses") hervor. Die Bürger sind der Herrschaft des Grafen von Holstein unterstellt. Die durch den Namen Hamburg bezeichnete Region aber erscheint in der räumlichen Begrenzung und der politischen Zuordnung unscharf - anders als die vom Grafen gegründete Neustadt. Das System Stadt ist jünger als das Bürgertum.* Noch im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts ist die Stadt ein nach außen nur unklar abgegrenzter und im Inneren wenig präzisierter sozialer Sachverhalt.

* System_A2; Stadt-A_LS; Lüneburger_97.

Eine schärfere Abgrenzung der Stadt Hamburg begann mit dem Bau einer Befestigungsanlage, welche die gesamte Stadt umgab, etwa 1216/1225. Die politisch-rechtliche Vereinheitlichung, die nun innerhalb der Stadtmauern einsetzte, wurde 1258 auf das zum Weichbild erklärte Umland ausgedehnt. Von der lockeren, regional unscharfen Gruppierung der Hamburger Bürger führte der Weg zu einem durch scharfe Abgrenzungen, die Stadtmauer und die Weichbildgrenze, aber auch durch abstraktere Grenzen bestimmten System Stadt. Ritter, also Träger militärischer Verfügungsgewalt des Landesherrn, durften in der Stadt und dem Weichbild nicht wohnen; Amtleute des Stadtherrn, also Träger administrativer Verfügungsgewalt des Landesherrn, durften zwar in der Stadt wohnen, aber nicht dem Rat angehören und nicht ohne Einladung an Ratssitzungen teilnehmen.*

* Hamburger Stadtrecht von 1270, 1 Art. 3-4, Lappenberg_h, 2 f.

In das System Stadt wurde das Bürgertum, und zwar hauptsächlich das erbgesessene Bürgertum, als ein Teilsystem einbezogen, das Erwartungshaltungen des Auf- und Ausbaus wirtschaftlicher Verfügungsgewalt verstärkte. Es grenzte sich gegen andere Stadtbewohner und gegen Gäste ab und differenzierte sich im Inneren. Die systemsetzenden Werturteile der Stadt, zu rekonstruieren besonders aus ihren schriftlich fixierten Normen, dem Stadtrecht, den Rezessen und den Burspraken, erwachsen aus dem Konsens des Stadtrates mit Gruppen der Bürgerschaft, griffen aber auch in die Verhältnisse der Einwohner und Gäste ein, die nicht Bürger waren. Die Rechtssatzung und die Gerichtsbarkeit des Stadtrates mussten sich, sollte in der Stadt der Frieden erhalten werden, über alle Stadtbewohner erstrecken. Besonders hinsichtlich der

Rechtssatzung und der Gerichtsbarkeit begannen daher innerhalb der Bürgerschaft früh Abgrenzungen. Vogt und Ratmannen erscheinen zuerst 1224/1225 als das oberste Gremium, das die Stadt politisch und in der Jurisdiktion repräsentierte. Das Amt des Vogtes der Gesamtstadt ist wahrscheinlich aus dem des Vogtes der Altstadt erwachsen und verliert schon im 13. Jahrhundert an Gewicht. Der Stadtrat, in den der Lokator der Neustadt integriert worden war, bildete von Anfang an eine gemeinsame Repräsentanz der Altstadt und der Neustadt. Die seit 1270 in Hamburg bezeugten, aber schon 1224/1225 mit Sicherheit vorhandenen Wittigsten sind wahrscheinlich nicht als eine Vertretung der Altstadt, sondern als eine in besonders wichtigen Angelegenheiten neben dem Stadtrat tretende Repräsentanz des gesamten Bürgertums zu begreifen. Unterhalb des Stadtrates und der Wittigsten ragen schon im ältesten überlieferten Hamburger Stadtrecht (1270) aus der Bürgerschaft unter dem Aspekt der besonderen Zeugnisfähigkeit die erbesessenen Bürger hervor.* Das Bestreben des Stadtrates ging dahin, Erbe nur in den Besitz von Bürgern, das heißt hinreichend vermögenden Bürgern, gelangen zu lassen und umgekehrt alle vermögenden Bürger zum Erwerb eines Erbes zu verpflichten. Die Bürgerschaft wurde seit 1410 durch einen aus den vier Kirchspielen Hamburgs hervorgehenden Ausschuss der erbesessenen Bürger vertreten. Seine politische Funktion neben dem Stadtrat erinnert an die Funktion der Wittigsten im 13. Jahrhundert - ohne dass eine Kontinuität zwischen den beiden Gremien auszumachen ist. Auch in den inneren Auseinandersetzungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts blieb die angemessene Vertretung der erbesessenen Bürger neben dem und gegen den Rat, der seit dem 15. Jahrhundert zur Obrigkeit gesteigert, sich nun Senat nannte, ein Hauptstreitpunkt.

* Hamburger Stadtrecht von 1270, 1 Art. 8, 6 Art. 1, 7 Art. 20, Lappenberg_h, 5, 26, 46; Quellen_GH, Nr. 17.

Innerhalb des Systems Stadt expandierte besonders das Teilsystem Bürgertum, weil und insofern es Hauptträger des Fernhandels und des Exportgewerbes war. Träger der Außen- und Wirtschaftspolitik war der Stadtrat in Abstimmung mit mehr oder weniger formalisierten Vertretungen der erbesessenen Bürgerschaft (Wittigiste, Kaufleute, Zunftvertreter, Kirchspielsgeschworene). Über die einzelne Stadt hinaus stabilisierte sich das Teilsystem Bürgertum durch Verweisungen auf andere Städte. Schon das älteste Privileg für die Bürger der Neustadt Hamburg verwies auf Lübecker Recht; zwischen 1226 und 1232 setzten die Bündnisse zwischen Lübeck und Hamburg ein; Bündnisse mehrerer wendischer Städte folgten seit 1259. Wie schon dem Rostocker Landfrieden von 1283 die Städte Lübeck und Hamburg beitraten, so wurden besonders seit 1328 in Bündnisse zwischen diesen auch Stadtherren und benachbarte Landesherren einbezogen, vor allem die Grafen von Holstein und die Herzöge von Sachsen-Lauenburg.* Auch die städtische Landgebiets- oder Territorialpolitik Hamburgs, die sich in die Territorien dieser Landesherren erstreckte, nützte außer der Selbstversorgung der Stadtbewohner vor allem den

Zwischenhandels- und Exportgewerbeinteressen des erbgewesenen Bürgertums, so im Getreide- und Bierhandel. Die Abgrenzungen und Widersprüche, die aus dieser Konsolidierung des auf den Rat und erbgewesene Bürger zentrierten Teilsystems Bürgertum erwachsen, treten in den innerstädtischen Konflikten zwischen 1375 und 1712 zutage.**

* Quellen_GH, Nr. 16 und 23.

** Aufstände_89.

#

Hamburger Häfen

[Häfen_GH]

Spätestens seit 1186/87 hat es in Hamburg stets mehrere Häfen gegeben. Wenn man von "dem Hamburger Hafen" spricht, so denkt man allein an das Hafengelände, das zur Niederelbe und damit auch zur Nordsee und zur Seeschifffahrt ausgerichtet ist. Dieses Verständnis des Hafens entspricht der einseitigen Akzentuierung der Seeschifffahrt, die für die Geschichte Hamburgs wie überhaupt der Hanse typisch ist. Hier sei auf die anderen Häfen Hamburgs hingewiesen.

Der Hafen der Altstadt bei der Domburg, am Reichenstraßenfleet, ist wahrscheinlich erst nach und nach, im Laufe von Jahrzehnten, durch den Hafen der Neustadt im Nikolaifleet zurückgedrängt worden - in dem Maße, in dem die Altstadt mit der Neustadt zwischen 1211 und 1232 zur Gesamtstadt verschmolz.

An der Alster oberhalb der Neustadt Hamburg war zunächst eine Mühle vorhanden und wurde kurz vor 1245 eine zweite Mühle, die sogenannte Obermühle angelegt; sie befand sich am Reesendamm, in der Höhe des heutigen Jungfernstiegs. Diese Mühle verursachte nicht nur die Aufstauung der Alster im Bereich der heutigen Binnen- und Außenalster, sondern setzte auch der Schifffahrt von der Oberalster her einen Endpunkt. Die Folge war, dass bei der Obermühle und oberhalb ihrer Lager- und Handelsplätze, Huden, entstanden, besonders für Holz. Außerhalb ihrer, auf dem Feld, durfte Holz nicht gelagert werden. In die Stadt durfte Holz nur in Form von zugeschnittenen Brettern und Balken eingeführt werden. Nur in einer Holzhide ließ der Rat in der Mitte des 14. Jahrhunderts einen über den Eigenbedarf der Bürger hinausreichenden Holzhandel zu: in der am Steindamm nach Lübeck.

Schließlich bildeten sich ober- und unterhalb der Alstermündung entlang dem Elblauf spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Hafenbereiche aus, zum einen unterhalb der Alstermündung und des Binnenhafens eine Ladefläche vor dem Eichholz (in Richtung auf die heutigen Landungsbrücken), zum anderen oberhalb der Alstermündung in einiger Entfernung von ihr ein bescheidenerer Hafenbereich, der von einem Teil der Flussschiffer, die von der Elbe oberhalb Hamburgs und auch von der Bille her kamen, genutzt wurde, später als Oberhafen bezeichnet.

Zu bedenken ist auch, dass ein Teil der Handelsaktivitäten Hamburger Kaufleute über Häfen außerhalb Hamburgs abgewickelt wurde, zum Beispiel von der Mündung der Stör

aus. Die Stör mündet unterhalb Hamburgs von rechts in die Niederelbe und erschließt der Schifffahrt einen großen Teil Holsteins; an der Stör liegt Itzehoe.* Auch ging ein nicht geringer Teil der Handelsgüter an Hamburg und seiner Zollstätte vorbei, zum Beispiel aus dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg durch die Süderelbe zur Niederelbe, teils auch durch die Aller zur Weser. Die Exportgüter der Elbregion unterhalb Hamburgs dessen Zwischenhandelsprofit nutzbar zu machen, gelang Hamburg zu keiner Zeit völlig.**

* Hans-Georg Bluhm, Die Stör - eine Flussbiografie, in: Fischer_f, 147ff.

** Hafen_98.

#

Hamburg 1225 / 1952. Ein Vergleich

[Vergleich_GH]

Einige Gleichförmigkeiten und Veränderungen der Lage Hamburgs sollen durch zwei Querschnitte im Abstand von gut sieben Jahrhunderten angedeutet werden. Gezeigt werden soll, wie einerseits die Beziehung zwischen Stadt, Fluss und Meer Ähnlichkeiten aufweist, andererseits wesentliche Verschiebungen zwischen ihnen sich ergeben haben. Ich lege Querschnitte bei den Jahren 1952 und 1225, weil aus ihnen größere Rechtstexte vorliegen, die auch auf die Beziehung zwischen der Stadt Hamburg und Flüssen eingehen: nämlich die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von 1952 und das Privileg Graf Adolfs IV. von Holstein für Hamburg von 1225.

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von 1952 stellt in der Präambel die These von der Sonderstellung Hamburgs an den Anfang: "Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als Welthafenstadt eine ihr durch Geschichte und Lage zugewiesene, besondere Aufgabe gegenüber dem deutschen Volke zu erfüllen." Hamburg wird hier der Welt und dem deutschen Volk zugeordnet. Welt wird als die Summe aller Erdteile und Völker verstanden. Wenn vom deutschen Volke die Rede ist, blieb damals Offenheit zur Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik. "Freie und Hansestadt" setzt eine in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreichende Tradition fort, betonte einst die Unabhängigkeit Hamburgs von territorialen Gewalten, in einer Zeit, in der Hamburg mangels eines Reiches sich nicht mehr Reichsstadt nennen konnte und der Ausdruck Reichsfreiheit obsolet war. Die Verbindung der Begriffe "frei" und "Hanse" ersetzte den Begriff der "Reichsfreiheit". Aus der "Kaiserlich freien Reichsstadt" von 1768 wurde 1806/1814 die "Freie Hansestadt" und 1819 die "Freie und Hansestadt Hamburg". Dieser Tradition politischer Freiheit der Stadt entspricht, dass Hamburg nicht - wie die Hansestadt Lübeck - in eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland integriert erscheint, sondern sich als ein Land der Bundesrepublik Deutschland behauptet hat.

Für den Zusammenhang zwischen Stadt, Fluss und Meer interessante Aussagen enthält die Verfassung von 1952 zum Hoheitsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Es umfasst nach Artikel 2 "das bisherige durch Gesetz und Herkommen festgelegt Gebiet". Unter den Gesetzen, an die hier gedacht ist, ist das Großhamburg-Gesetz von 1937 hervorzuheben, durch das unter anderem die Städte Altona, Harburg und Wandsbek mit Hamburg vereinigt wurden. Weiter zurück weist der Ausdruck "Herkommen". Auf ihm beruhen Hoheitsrechte Hamburgs, die teils vertraglich, teils gewohnheitsrechtlich begründet worden sind. Der Interpretationsspielraum des Hoheitsgebietes, der durch den

Rückgriff auf Gewohnheitsrecht eröffnet wird, ist noch verstärkt durch eine Unterscheidung, welche der Artikel 2 der Verfassung von 1952 trifft. Unterschieden ist zwischen Hoheitsgebiet und Hoheitsrechten. Es heißt: "Hoheitsrechte, welche die Freie und Hansestadt Hamburg außerhalb ihres Hoheitsgebietes ausübt, bleiben erhalten. Dies gilt besonders für Hoheitsrechte in Cuxhaven, im Gebiet der Elbmündung und auf der Elbe." Bei den hier genannten Rechten handelt es sich teilweise um Rechte, die durch eine Durchführungsverordnung zum Großhamburg-Gesetz von 1937 abgesichert sind, nämlich Rechte in Cuxhaven. Weniger eindeutig sind die Hoheitsrechte auf der Elbe zu fassen, und zusätzlicher Spielraum wird durch die Einfügung des Wörtchens "besonders" eröffnet. Einer der Bereiche, in denen Hoheitsrechte Hamburgs noch in den letzten Jahrzehnten Verwaltungsjuristen zum Nachdenken veranlasst haben, sind die Rechte Hamburgs an der Alster außerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes. Die Verfassung von 1952 ist insofern tendenziös, als sie aus den möglichen Hoheitsrechten Hamburgs nur die auf die Unterelbe bezogenen hervorhebt. Insofern folgt sie der Sentenz des ersten Satzes ihrer Präambel, der Meeresverbundenheit Hamburgs.

Ähnlich knapp, konzentriert auf eine Quelle und daher nur aspekthaft, sei nun die Lage Hamburgs im Jahre 1225 skizziert.* Ich gehe davon aus, dass die Neustadt Hamburg seit etwa 1190 aufblühte und dass, nachdem in der Grafschaft Holstein die Oberhoheit König Waldemars II. von Dänemark und die Herrschaft Albrechts von Orlamünde 1225 ihrem Ende zugingen, die Existenz der Neustadt Hamburg und ihr Zusammenwachsen mit der Altstadt Hamburg durch Urkundenfälschungen und Privilegien rechtlich verfestigt wurden. In dem als echt gesicherten Privileg Graf Adolfs IV. von Holstein für die Stadt Hamburg von 1225 wurden Hamburg unter anderem die folgenden Rechte zugestanden: die Handels- und Zollfreiheit der Hamburger Kaufleute auf der Unterelbe und in der Grafschaft Holstein; die Freiheit eines Umkreises um Hamburg mit einem Radius von 2 Meilen, das sind etwa 15 km, von Burgen; das Fischereirecht in der Elbe je zwei Meilen ober- und unterhalb Hamburgs und in der Bille eine Meile flussaufwärts; das Recht, tagsüber Vieh im Umkreis der Stadt zu weiden; das Recht, Holz zu schneiden, mit Verweis auf bisherige Gewohnheit.

* Quellen_GH, Nr. 15; Friedrich-I_99.

Das Privileg sicherte also die Selbstversorgung der Stadt durch Fischerei-, Weide- und Holznutzungsrechte, teils auch durch die Gewährung von Handels- und Zollfreiheit; die militärische Dominanz der Stadt durch ein Burgenbauverbot; zwei Verkehrsrichtungen Hamburgs, die auch dem Fernhandel nützen konnten, nämlich die Richtung zur Unterelbe und nach Holstein, damit auch die Landstraße über Oldesloe nach Lübeck. Der Sicherung des Handelsverkehrs mit Lübeck diente auch ein erster Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck, der zwischen 1226 und 1232 geschlossen wurde, der die Bürger dieser Städte in

beiden rechtlich gleichstellte. In einem weiteren Vertrag verbanden Hamburg und Lübeck sich 1241 zum Kampf gegen "Räuber" in der Region zwischen der Travemündung und der Elbe bis in die Nordsee.* Dass die holsteinischen Privilegien für die Gesamtstadt Hamburg gelten sollten, wurde 1232 eigens durch Kaiser Friedrich II. bestätigt. Demnach stellt die rechtliche Lage Hamburgs sich unmittelbar nach 1225, um 1230, so dar: Die Beziehung Hamburgs zu seinem Umland, einem Umkreis mit einem Radius bis zu 15 km, und seine Beziehung zur Unterelbe und nach Holstein / Lübeck stehen im Mittelpunkt des politischen Interesses der Stadt. In den Umkreis bis zu 15 km erscheint die Alster etwa bis Poppenbüttel und die Elbe etwa 5 km oberhalb des Stromspaltungsgebietes einbezogen. Auch die gesamte Süderelbe liegt innerhalb dieses Kreises.

* Quellen_GH, Nr. 16.

Es ist zu vermuten, dass dieses durch Fälschungen provozierte Privileg Graf Adolfs IV. von Holstein hauptsächlich die Interessenlage Hamburgs, besonders seiner Bürger und Kaufleute spiegelte und dass es mehr ein politisches Programm als eine Beschreibung politischer Realitäten darstellte. Die Territorialpolitik Hamburgs in den folgenden zwei Jahrhunderten lässt erkennen: Dem Einfluss auf die Elbe oberhalb Hamburgs und auf den Unterlauf der Bille waren mindestens bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, dem Einfluss auf die Süderelbe und damit auf Harburg während des gesamten Mittelalters durch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg enge Grenzen gesetzt.* Der Einfluss Hamburgs auf die Alster oberhalb der Stadt wurde erst vom 14. bis zum 16. Jahrhundert durch zielstrebige Politik gegenüber den Grafen und Herzögen von Holstein ausgebaut.

* exzentrisch-H_GH.

Vergleicht man die beiden Quellen in ihren Aussagen über Hamburg und seine Verfügungsgewalt über Flüsse, so ergibt sich: Das Privileg Graf Adolfs IV. von Holstein aus dem Jahre 1225 äußert sich präziser, als es der politischen und wirtschaftlichen Realität entspricht. Die Aussagen der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von 1952 zu Hoheitsrechten Hamburgs wirken vager und bleiben bewusst hinter politischen und wirtschaftlichen Realitäten zurück. Das Privileg von 1225 formuliert ein politisches Programm, als sei es sofort durchsetzbar; die Verfassung von 1952 beschreibt mit vorsichtigen Worten einen erreichten Zustand und trägt seinen Unschärfen Rechnung.

Die unscharfe politische und wirtschaftliche Verfügungsgewalt Hamburgs, wie sie im Jahre 1225 und im Jahre 1952 erkennbar wird, eröffnet dem Historiker Spielräume der Interpretation. Wie sind die beiden Zustände Hamburgs, durch mehr als sieben Jahrhunderte getrennt, zu einem geschichtlichen Prozess zu verbinden? Die Frage, wie die beiden soeben beschriebenen Lagen Hamburgs sich zueinander verhalten, löst zwei

alternative Überlegungen aus. Die eine hat Heinrich Reincke 1938, in der Euphorie nach der Verkündung des Großhamburg-Gesetzes, angestellt.* Zwar sieht er den Unterschied zwischen dem 1937 Hamburg verliehenen Hoheitsgebiet und dem mehr als siebenhundert Jahre früher zugestandenen Raum mit Nutzungs- und Verbotsrechten. Aber er betont: Die Zweimeilen-Zone des Mittelalters und das Gebiet Großhamburgs deckten sich räumlich in geradezu verblüffender Weise (Nur im Südosten das Amt Bergedorf und im Norden ein Teil der Alsterregion ragen auffällig aus der Zweimeilenzone heraus). Hamburg habe vor einem Dreivierteljahrtausend "denselben Lebensraum zur Nutzung überwiesen" erhalten, der ihm nun 1937 "zu Eigen übergeben" worden sei. (Ich übergehe hier Reinckes Spekulation über Hamburgs Beziehungen zum Reich, die noch auf einer übertrieben optimistischen Einschätzung des angeblichen Privilegs Friedrich Barbarossas von 1189 für Hamburg beruhen - von der er sich später gelöst hat).

*Heinrich Reincke, Hamburgische Territorialpolitik. In: ZVHG 38, 1939, 28-116, hier 29ff.

Zu dieser Kontinuitätsthese bietet sich als eine alternative Überlegung diese an: Ist die weitgehende räumliche Übereinstimmung der Zone, die seit 1225 um Hamburg herum burgenfrei sein sollte, und des durch das Großhamburg-Gesetz sieben Jahrhunderte später geschaffenen hamburgischen Gebietes nur ein Zufall? Die Neigung, in Ein- oder Zweimeilenzonen um oder bei mittelalterlichen Städten diesen Privilegien einzuräumen, entsprang wahrscheinlich der Überlegung, dass Entfernungen dieser Größenordnung in einer Tagesreise zu bewältigen waren. Die Entstehung Großhamburgs, wie zufällig auch immer sie anmuten mag, entsprang Überlegungen, die um den Hafenausbau und um die Ansiedlung werktätiger Bevölkerung kreisten, dies alles unter den Bedingungen moderner Verkehrstechnik, zum Beispiel des Massentransportes durch vorhandene U- und S-Bahnen. Man wird daher der Kontinuitätsthese Reinckes die These der Diskontinuität Hamburgs entgegenstellen können. Hamburg als Stadt von 1225 ist punktueller, Hamburg als Stadt von 1937 ist flächenhafter. Hamburg um 1225 wurde aus der Alt- und der Neustadt zu einer Gesamtstadt, trotz hinhaltenden Widerstandes des Erzbistums Bremen. Hamburg 1937, als Großhamburg, stellte sich als ein Konglomerat aus mehreren städtischen und ländlichen Regionen dar, zum Beispiel aus den Städten Hamburg, Harburg, Altona und Wandsbek, aus den Vier- und Marschlanden, aus dem bei Hamburg verbliebenen Teil der Walddörfer.

Die weitgehende räumliche Übereinstimmung Großhamburgs mit der mittelalterlichen Zweimeilenzone dürfte nicht in der geschichtlichen Identität Hamburgs, sondern in dem eher zufälligen Umstand begründet sein, dass die Entfernung, die im Mittelalter in einer Tagesreise hin und zurück zu durchmessen war, und die Strecke, die der einem Arbeitnehmer im 20. Jahrhundert zumutbaren Fahrzeit zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entspricht, von ähnlicher Größenordnung sind. Man wird sich davor hüten müssen, voreilig

den 1937 in Großhamburg zusammengeschlossenen Raum als eine Einheit schon im Mittelalter zu sehen.

Die historische Betrachtungsweise wird sich weder auf die Stadt Hamburg im engeren Sinne noch auf das spätere Großhamburg fixieren dürfen. Sondern je nach Fragestellung wird sie die Region, der die Stadt Hamburg im engeren Sinne zuzurechnen ist, verschieden weit bestimmen müssen. In einem solchen Geschichtsbild könnten neben fragmentarischen Kontinuitäten, die aspekthaft durch Jahrhunderte darstellbar wären, die Brüche und die sprunghaften Veränderungen in der Geschichte Hamburgs deutlicher werden. Eine solche Auflösung des Geschichtsprozesses in Aspekte und Varianten würde auch die These fragwürdiger werden lassen, dass Hamburg ein Sonderfall in der deutschen Geschichte sei.

Die These, Hamburg sei ein Sonderfall in der Geschichte Deutschlands, hat zum Beispiel Percy Ernst Schramm, mit Lübeck vergleichend, in einer Festschrift vertreten, die eben diesen Titel trägt: Hamburg - ein Sonderfall (1966). Diese These zu vertreten, mag leichter fallen, wenn man sich auf die deutsche Geschichte konzentriert und Danzig, an der Mündung eines Flusses mit vergleichbar weitem Einzugsbereich gelegen, außer Betracht lässt.*

*Percy Ernst Schramm, Hamburg - ein Sonderfall in der Geschichte Deutschlands, in: Hamburg - ein Sonderfall. Festschrift zum Kongreß der Lehrer und Erzieher, 1966, 9-24.

Wie die Kontinuität hamburgischer Geschichte vom 13. zum 20. Jahrhundert ist auch die Ausrichtung Hamburgs auf den See- und Überseehandel im Verhältnis zum Binnenhandel übersteigert worden. Auch in den letzten Jahren (2006-2008), während der Hamburger Hafen teilweise in eine Hafencity umgewandelt wird, ist diese Einseitigkeit erkennbar. Seit alters her bestanden zum Beispiel über die Elbe Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Magdeburg.* Noch 1956 wurde im Hamburger Hafengebiet an dem zentral gelegenen "Magdeburger Hafen" der "Magdeburger Kai" zur "Magdeburger Straße" erweitert. Fünfzig Jahre später ist dieser Straßenzug - wohl mit Rücksicht auf das dort 2008 eröffnete Internationale Maritime Museum - in "Koreastraße" und "Hongkongstraße" umbenannt worden; die "Magdeburger Brücke" heißt seitdem "Busanbrücke".

* Handelszwist_07.

[Die Erstfassung des Textes war Teil eines Vortrages über "Stadt, Fluss und Meer. Überlegungen zur Geschichte Hamburgs" (1980).]

#

Hamburger Burspraken vom 14. bis zum 16. Jahrhundert

[Burspraken_GH]

Burspraken der Stadt Hamburg sind seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert.* Unter den Burspraken dieses Jahrhunderts ist die Petri-Bursprake von 1383 die ausführlichste, zudem eine der wenigen eindeutig datierten.** Seit 1537 werden die Texte der Hamburger Burspraken zunehmend gleichförmig.***

* Zu den Burspraken → Quellen_GH, Nr. 34; Jahreszeiten_BM.

** HBS 1, 31ff.; HBS, Nr. 7.

*** Vgl. HBS 1, 81; die Burspraken von 1567/1568 enthalten Verkündigungsvermerke bis 1593/1594, die Burspraken von 1594 enthalten solche bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Die folgende Übersicht versucht, Themen zu gruppieren. Zu jedem Thema sind die Nummern der Burspraken genannt, die es berücksichtigen; hinter einem Schrägstrich sind die Nummern der Artikel hinzugefügt. Dieselben Artikel können bei verschiedenen Themen genannt werden.

Berücksichtigt sind die Nummern 1 bis 7 (1346-1383) und 123 bis 126 (1536/1537). Nicht beachtet ist das Schwanken der Normierung, das sich in Nachträgen und Vermerken wie "non legatur", "vacat" oder "non" zeigt.

Als Erläuterungen sind besonders Verweise auf das Register in HBS 1 beigefügt.

Der Übersicht voran gehen einige Bemerkungen zu den Schwerpunkten der Themen.

Handel und Schifffahrt

Die Schifffahrt erscheint unter dem Aspekt der Kontrolle, nicht zuletzt der Zollentrichtung. Unter den Handelsgütern sind Getreide, Bier und Holz (als Brenn- und Bauholz) hervorgehoben. Am Getreide wird die Spannung zwischen dem gewinnträchtigen Zwischenhandel und der erforderlichen Selbstversorgung der Stadt besonders deutlich.* Unter den Gewerben werden die Exportbrauerei / die Brauerknechte relativ breit erwähnt, weil die Exportbrauer nicht in einer Zunft organisiert waren, also nicht durch Zunftordnungen reglementiert wurden.**

* Vgl. Quellen_GH, Nr. 39.

** Quellen_GH, Nr. 35.

Öffentlicher Raum

Als öffentlicher Raum seien Straßen und Märkte, Kirchen und Kirchhöfe sowie Festungsanlagen verstanden. Eingeschärft wird der schonende Umgang mit ihm und das Reinhalten. Mit dem Handel ist dieser Schwerpunkt durch die Thematik der Lagerung von Waren verbunden; auch berührt er sich mit den Themen Schweinehaltung und Brandschutz.

Feste, Gewalttaten, Bürgerpflichten

Reglementiert werden das Verhalten bei Festen und Gänge in der Öffentlichkeit bei Nacht. Eingeschränkt wird der Aufwand bei Festen und in der Kleidung. Das Mitführen von Dolchen, Messern und Beilen wird verboten. Bürgerpflichten werden eingeschärft, besonders die Wehrbereitschaft, die Schoss-Entrichtung, die Einhaltung der vom Stadtrat gewünschten Formen bei der Verfügung über Güter sowie die Mitwirkung an der Aufrechterhaltung des städtischen Friedens. Einwohner (ohne Bürgerrecht) sind nur bisweilen ausdrücklich, sonst, wo nötig, beiläufig oder stillschweigend einbezogen.

Auswärtige Beziehungen der Stadt

Von ihnen ist in den Burspraken meist nur im Allgemeinen die Rede. Wohlverhalten zu Adligen und Bauern wird eingeschärft, um Konsequenzen für die Stadt insgesamt zu vermeiden.* Gäste (weder Bürger noch Einwohner) sind hauptsächlich über die Verantwortung der sie beherbergenden Bürger einbezogen. Im Einzelnen ist geregelt, wie der Gasthandel abzuwickeln sei (siehe oben: Schifffahrt, Handel), auch wie bei Ansprüchen auswärtiger Personen auf Güter in Hamburg verfahren werden solle.

* Jahreszeiten_BM.

Weitere Bestimmungen des 16. Jahrhunderts

Die Bestimmungen, die erst im 16. Jahrhundert ausgestaltet erscheinen, lassen sich teilweise aus dem Anwachsen des Handels und der Wirkung der Reformation erklären, teilweise aber aus dem Umstand, dass Hamburg im 16. Jahrhundert nicht über ein im Druck veröffentlichtes Stadtrecht verfügte,* es daher nahelag, Normen des Stadtrechts über Burspraken einzuschärfen und auszugestalten - auch mit Verweis auf Texte, die im Rathaus der Stadt einzusehen waren.

* Stadtrecht-H_LR.

• Schifffahrt, Export / Import allgemein: Kontrolle, Zoll / Werkzoll: Entrichtung

3/7-9, 12-14, 36; 6/7-10, 14-16; 7/9-11, 15-17, 35 || 123/5, 7-8, 10-13, 26; 125/5, 7-9, 11-14; 126/59-60

Strandung: Hilfe

3/11; 6/13; 7/14 || 123/9; 125/10

Fahrt nach Island: Vorsicht

125/38

Fahrt nach Schonen: Termin und Verhalten

4/2

Fahrt nach Trondheim (statt nach Bergen): Verbot

126/66

Auswärtige Kontore: Pflichten der Bürger

3/18; 6/18-19; 7/19-20.

Vgl. HBS 1, 127f.: hanse, 134: Islandfahrt, 160ff.: Schiffahrt, Schiffer, 163: Schonenfahrt, 183: Werkzoll, 185f.: Zoll.

• Handel, Waren, Lagerung

Handel allgemein: Vorrang der Bürger, Einschränkungen ihres Handels

3/5, 10; 5/19, 26, 28; 6/5; 7/7, 33 || 123/6, 20, 22, 25; 124/29; 125/5-6; 126/13, 18, 58-59

Lagerung allgemein: Einschränkungen

2/27, 30 || 124/32

Bier: Einschränkungen des Exports und Reglementierung des Zapfens

2/22, 34; 3/10, 15-17; 5/23-24; 6/12, 17; 7/13, 18, 26-27, 35 || 123/14; 125/15

Getreide: Einschränkungen des Handels und des Exports

2/22; 3/2, 4, 10, 19-20; 5/19, 28; 6/2, 4, 11-12; 7/2-3, 5-6, 11-13, 25, 33 || 123/2, 4, 20, 25; 124/29; 125/2, 4; 126/13

Getreidevorrat: Pflichten der erbgewesenen Bürger

3/3; 6/3; 7/4 || 123/3; 125/3

Holz: Einschränkungen des Handels und der Lagerung

1; 2/27-28, 30; 5/28, 33-35, 37; 7/24, 33 || 123/20, 24; 124/31-35; 126/17-20, 22, 68

Lebensmittel: Verkauf an Arme

126/43

rechte Maße und Gewichte, gute Qualität der Waren

2/34-35; 3/4; 5/24-25; 6/4; 7/5, 25 || 123/23; 124/37-38; 125/4; 126/40-41

Münzen, Währung: Ermahnung zur Vorsicht

2/20; 3/37-38 || 125/29, 43, 53; 126/65.

Vgl. HBS 1, 88: Armenfürsorge, 91ff.: Bier (und Zusammensetzungen), 101:

Brennholz, 103: Bürger, 119: Gasthandel, 126: Handel, 132: Holzhandel,

Holzlagerung, 132f.: Hopfen, 139f.: Korn, 142: Lagerung, 145: Maße, 148:

Münzfälschungen, 167: Stadtmauer, 178: Waage

→ Getreide_BM. - Zur Anlegung von Vorräten siehe unten: Backen und Brauen.

- Gewerbe (Auswahl)

Exportbrauerei: Termin

2/23; 3/34; 5/20; 6/34; 7/47 || 124/30; 126/14

Brauerknechte: Verhalten

123/27; 125/32-34, 47; 126/15

Wandschneider: Pflichten

2/21; 5/18.

Vgl. HBS 1, 98ff.: Brauerknechte, 174: Tuchhandel. - Zu den Brauerknechten
→ Quellen_GH, Nr. 35.

- Backen und Brauen: Einhalten der Termine zur Selbstversorgung

2/33; 3/29-30; 5/22; 6/29-30; 7/43 || 124/43; 125/42, 56; 126/69.

Vgl. HBS 1, 101f.: Brot. - Siehe oben: Handel: Getreidevorrat.

- Reinhalten, schonender Umgang

Straßen und Märkte

3/24; 5/33-34, 37; 6/23; 7/23 || 123/17; 125/28

Flüsse und Fleete

3/23; 5/34; 6/20-22; 7/21-22 || 123/15-16; 125/39, 50

Straßen- und Fleetbau, Bau bei Straßen und Fleeten, Festungsanlagen

5/29; 7/32, 34 || 123/19, 21; 125/26-27, 39, 45, 50; 126/46

Kirchen und Kirchhöfe

124/3; 126/3, 39.

Vgl. HBS 1, 89: Ballast, 108: Eichholz, 112: Festungsgraben, 116: Fleete, 136: Kirchhöfe, 157: Rinnen, 172: Straßen (Zusammensetzungen), 177f.: Vorsetzen, 184f.: Zimmerer.

- Schweinehaltung: Einschränkungen

7/30 || 123/18; 125/26, 28.

Vgl. HBS 1, 165: Schweinehaltung.

- Brandschutz: Pflichten

2/30; 3/31; 6/31; 7/44 || 123/31; 124/25, 35-36; 125/18, 41, 54; 126/7, 22, 35, 45, 48-56, 67-68.

Vgl. HBS 1, 112ff.: Feuer (Zusammensetzungen), 141f.: Kufen, 151: Pech.

- Verhalten in der Nacht: Einschränkungen, Licht

2/24-26; 5/21, 30; 7/26 || 124/16; 126/12, 16, 52.

Vgl. HBS 1, 165f.: Sicherheit.

- Verhalten bei Festen: Regeln
2/1-5,13, 26; 5/1-5, 31-32 || 124/1, 7; 125/25; 126/1.
Vgl. HBS 1, 103: Buhurt, 110f. Fastnacht, 120: gerende lude, 156: Reigen, 163: schoduvel. - Zu 2/1, 5/1, 124/1, 126/1 → Jahreszeiten_BM.
- Kleidung, festlicher Aufwand: Einschränkungen
2/14-19; 3/35; 4/1; 5/12-17; 6/35; 7/28-29, 36, 42, 48 || 124/22, 39; 125/35; 126/36, 63.
Vgl. HBS 1, 90: Begräbnisse, 105: Dirnen, 117: Frauen, 120: Geschmeide, 123: Gürtel, 129f. Hochzeiten, 131f.: hoike, 134f.: Jungfrauen, 136: Ketten, Kindtaufen, 137f.: Kleiderordnungen, 139: Kopftuch, 149f.: Niederkunft, 166f.: Spangen, 176: Verlobung, 185: Zobel.
- Würfelspiel, Glücksspiel: Verbot
7/31 || 125/24; 126/24.
Vgl. HBS 1, 105: dobelspel.
- Dolche, Messer, Beile: Verbot des Mitführens; Verbot leichtfertigen Schießens
2/6-8, 25; 3/27; 5/6-7, 30; 6/26-27; 7/39-40 || 123/28, 30; 124/12, 15; 125/21-22; 126/12.
Vgl. HBS 1, 91: beseler, 142: lange meste, 174: trusale, 175f.: Unfug, 178f.: Waffentragen.
- Friedensgebot, Gerüfte
2/9-10; 3/6; 5/8-9; 6/6; 7/8 || 124/8-11, 13, 42; 126/9, 11, 44, 48.
Vgl. HBS 1, 117f.: Friedensgebote, 138: Körperverletzung, 165: Sicherheit, 175: Überfall.
- Wehrbereitschaft der Bürger, Wachpflicht
2/11-12, 29; 3/25-26; 5/10-11, 36; 6/24-25; 7/37-38 || 124/23-28; 125/16-19; 126/5-8, 21.
Vgl. HBS 1, 178: Wache, 179ff.: Wehrbereitschaft.
- Schoss, Wortzins: Entrichtung
3/28; 6/28; 7/41 || 124/41; 126/47, 64.
Vgl. HBS 1, 163f.: Schoß.
- Erbgut, Renten, Witwengut; Güterteilung
Veräußerung vor dem Rat
5/40-41 || 124/18-19; 126/25-26
Güterteilung: Sonderfälle
5/42-43 || 124/20-21; 126/27-28.
Vgl. HBS 1, 109f.: Erbrecht, Erbschaftssteuer, 155: Recht, 157: Renten.

- Bußen / Geldstrafen allgemein

2/31; 3/32; 5/27, 38; 6/32; 7/45 || 124/44.
Vgl. HBS 1, 170ff.: Strafen: Geldstrafen.

- Beherbergung / Gäste

2/30; 3/31; 5/37; 6/27, 31; 7/40, 44 || 124/5, 16, 35, 55; 126/16, 22-23, 68.
Vgl. HBS 1, 118: Gäste.

- Vorsicht auf Reisen - Wohlverhalten zu Adligen und Bauern

2/32, 36; 3/1, 33, 40; 5/39; 6/1, 33, 37; 7/1, 46, 50 || 123/1; 125/1.
Vgl. HBS 1, 119: Gefangennahme, 131: Höflichkeitsgebot, 150: notbede. - Zu 3/1,
6/1, 7/1, 123/1, 125/1 → Jahreszeiten_BM.

- Weitere Bestimmungen des 16. Jahrhunderts (Auswahl)

Diebstahl, Raub	123/29; 124/10-11; 125/20
Fluchen	124/2; 126/2
Ehe: Pflichten, Bigamie	124/6, 17; 125/44; 126/10, 37
Wohnen vor der Stadt, Schiffbauerbuden	125/30-31, 40, 51; 126/34
Erziehung: Kinder, Gesinde	124/4; 126/4
Gerichtsbarkeit, Zeugen, Schuldforderungen	124/40; 126/29, 61-62
Abgaben: Erbfall, testamentarische Verfügung	126/30-31
Bürgereid und -geld, Einwohnerstatus	126/32-33

Vgl. HBS 1, 101: Brook, 102f.: Bürger, 104: Diebstahl, 106f.: Ehebruch,
Eheschließung, 126: Handwerker, 131: Höfe.

Vgl. für Magdeburg-Sudenburg und Magdeburg-Neustadt → Sudenburg_GM.

#

Hamburg aus der Sicht Harburgs Zu Stadtgeschichte in exzentrischer Darstellung

[exzentrisch-H_GH]

Vorbemerkung

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist durch das Großhamburg-Gesetz von 1937 räumlich so stark verändert, vor allem: erweitert worden, dass es besonders seitdem Schwierigkeiten bereitet, ihre Geschichte als eine Einheit zu sehen.* Weiterhin gehen in die ältere "Geschichte Hamburgs" Regionen wie Harburg, Bergedorf, Altona und Wandsbek nur beiläufig ein, oder deren Geschichte wird jener in gesonderten Teilen hinzugefügt.** Auch werden die territorialen Erwerbungen Hamburgs seit dem späten Mittelalter und die Eingemeindungen benachbarter Siedlungen seit dem 19. Jahrhundert in dieses auf das ältere Hamburg konzentrierte Geschichtsbild nicht deutlich integriert. Als ein Korrektiv bleibt die Geschichte eingemeindeter Regionen als Stadtbezirks- oder Stadtteilgeschichte erhalten und lassen lexikalisch angelegte Nachschlagewerke über Hamburg all diese Regionen, alphabetisch zersplittert, als Stadt- und Ortsteile aufscheinen.

* Zur problematischen Einheit der Stadtgeschichte im Allgemeinen → Stadt-A_LS;
zum Magdeburger Beispiel → exzentrisch-M_BM.

** So in Hamburg-H.

Zwei Möglichkeiten ließen sich weiterverfolgen: die "Geschichte Hamburgs" entschlossen, jeweils nach den Intentionen des Autors strukturierend, zu einer "Geschichte der Hamburger Region" zu weiten - oder, notwendig noch fragmentarischer, eine exzentrische Perspektive der Geschichtsdarstellung zu wählen, die Geschichte Hamburgs aus der Sicht eines eingemeindeten Teilgebiets darzustellen.* Diese letztere Möglichkeit soll hier an einigen Beispielen ein Stück weit angedeutet werden.

* Region_GH; Denkweisen-E/.

Die Exzentrizität der historischen Perspektive sei hier aus der Sicht der Harburger Region vom späten 13. bis zum 17. Jahrhundert verdeutlicht.* Diese Region erscheint zunächst auf die Burg als das Herrschaftszentrum bezogen. Sie unterstand der Herrschaft der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und war von 1527 bis 1642 Sitz einer Nebenlinie der Lüneburger Linie dieser Familie. Die Dammsiedlung bei dieser Burg erhielt zwischen 1288 und 1457 Rechte einer Kleinstadt. Heute ist "Harburg" einerseits ein Bezirk und ein Stadtteil der Freien und Hansestadt Hamburg, andererseits ein niedersächsischer Landkreis (mit der Kreisstadt Winsen/Luhe).**

* Kausche_r verwendet den Ausdruck "Harburger Raum".

** Jürgen Ellermeyer / Klaus Richter / Dirk Stegmann (Hg.), Harburg. Von der Burg zur Industriestadt, 1988 (Veröffentlichung des Helms-Museums 52 = Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 33), darin: Dietrich Kausche, Harburg und das Jahr 1288, 11-15; Dieter Brosius (u. a.), Heimatchronik des Kreises Harburg, 1977 (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes 46).

Vergleichbarkeiten:

Mögliche Verweisungen auf benachbarte Systeme

Die hier skizzierten Strukturen der Harburger Region müssen nicht direkt in Beziehung zu Hamburg gesetzt werden, sind aber vergleichend, als mögliche Entsprechungen, auf das benachbarte Hamburg zu beziehen.* Thematisch liegt der Schwerpunkt auf einigen Freiheiten für ländliche Siedler und Stadtbürger, wie sie in Privilegien der Siedler in Lewenwerder (Neuland bei Harburg) im späten 13. Jahrhundert und der Bürger Harburgs bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts hervortreten.

* Zur Methode → Entsprechung/ Assoziation-B/ Vergleich/

Neusiedlung Lewenwerder

Der Anlass für das herzogliche Privileg für Lewenwerder (das ist: Neuland bei Harburg) von 1296 war, dass dort Land zur Neubesiedlung vorgesehen war.* Den Siedlern / Bewohnern wurden besondere Rechte / Freiheiten verliehen. Zu diesen Freiheiten gehörten:

- Eine beschränkt selbständige Gerichtsbarkeit: sie wird nicht vom herzoglichen Vogt, sondern von einem Richter, den die Bewohner wählen, wahrgenommen. Allerdings bedarf der Richter der jährlichen Bestätigung durch den Herzog.
- Eine beschränkte Befreiung von Abgaben; ausgenommen sind die Abgaben, die dem Herzog als Grund- und Gerichtsherren zustehen (Zehnten und Gerichtsgefälle).
- Persönliche Freiheit der zugewanderten Siedler, auch wenn sie Eigenleute waren, nachdem ein Jahr abgelaufen ist.

* Kausche_r, Nr. 59. Dietrich Kausche, Lewenwerder. Ein Beitrag zur Geschichte der Elbmarschen. In: ZVHG 41, 1951, 99-124 (Druck des Privilegs: 122ff.).

Weichbild Harburg

Das Stadtrecht wurde durch den Herzog 1457 verliehen; es beruhte auf Privilegien, welche die Herzöge besonders zwischen 1297 und 1324 verliehen hatten.*

- Allgemein galt für das Weichbild Harburg das Recht der Stadt Lüneburg.**

Zu den Freiheiten des Weichbildes Harburg gehörten im Einzelnen:

- Eine beschränkte Zuständigkeit des Stadtrates;
zum Beispiel sollen Strafgeelder bis zu 8 Schilling Hamburgischer Pfennige je Fall nach dem Ermessen der Ratsmitglieder - ohne Mitwirkung des herzoglichen Vogtes - verwendet werden, und zwar für einen Teil der Bau- und Befestigungsarbeiten im Weichbild.
- Von ihrem früheren bäuerlichen Status unterscheiden sich die bürgerlichen Bewohner des privilegierten Weichbildes dadurch, dass sie von allen Hofdiensten befreit sind.
- Ähnlich wie für Lewenwerder 1296 ist für Harburg die persönliche Freiheit ehemaliger Eigenleute geregelt.

* Kausche_r, Nr. 684. Dietrich Kausche, Untersuchungen zur älteren Rechtsgeschichte und Topographie Harburgs. In: ZVHG 43, 1956, 105-165 (Druck des Privilegs: 163f.).

** Lüneburger_97.

Nachbarschaften:

Aktualisierte Abgrenzungen und Verweisungen auf Hamburg

Während des Mittelalters war Hamburg nur für zwei Jahrzehnte (1397-1417) an der Pfandherrschaft über die Burg Harburg beteiligt.*

Die hier für das 15. bis 17. Jahrhundert als Abgrenzungen und Verweisungen angedeuteten Problembereiche ergeben sich unmittelbar aus der räumlichen Nähe Harburgs und Hamburgs.**

* Quellen_GH, Nr. 29.

** Zur systemtheoretischen Terminologie → System/

Harburg als ein Stützpunkt der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, wenn auch durch deren Erbteilungen beeinträchtigt, grenzte seinen Herrschaftsraum, das Amt Harburg, im Stromspaltungsgebiet der Elbe, zwischen Norder- und Süderelbe, auch gegen das hamburgische Territorium ab - zwischen Finkenwerder und den Vierlanden.

* "Das fürstl. Schloß und Amtshaus Harburg liegt [...] recht an der Süderelbe auf eine gute Meil Weges gegen der Stadt Hamburg über [...]." Kausche_e, 28. Zur Meile → Quellen_GH, Nr. 15.

Beispiele •

Finkenwerder erscheint durch eine Landscheide zwischen Hamburg und dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg geteilt.*

Fischereirechte berühren / überschneiden sich bei Ochsenwerder und Moorwerder**

* Kausche_e, 120f.

** Kausche_e, 48-53.

Der Anspruch auf das Stapelrecht im Stromspaltungsgebiet der Elbe geht im 16.

Jahrhundert einher mit der Behauptung, dass einer der Stromarme der Hauptstrom der Elbe sei - aus Harburger Sicht die Süderelbe.*

*Zum Stapelrecht: Kausche_e, 32 sowie RGR: Stapelrecht\; zum Hauptstrom der Elbe: Die Hamburger Elbkarte aus dem Jahre 1568, gezeichnet von Melchior Lorichs, 1985 (VFHH 8); kartographische Darstellung der Harburger Sicht: Jürgen Bolland, Einleitung, ebd., S. 21ff. Vgl. ZTH, 89ff.

Ein Aspekt der Nachbarschaft war der Warentransport zwischen Harburg und Hamburg - nicht nur als Schiffstransport auf der Elbe, sondern auch als Transport zu Lande, nämlich auf Wagen von oder nach Harburg.*

* Kausche_e, 40f. •

Mögliche Vergleiche

Der exzentrische Blick auf Hamburg ließe zum Beispiel Vergleiche hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der Abgaben, der Zuständigkeit des Stadtrates, der Transporte mit Wagen zu;* auch - in den angeführten Beispielen ausgespart - bei der Weide- und Holznutzung.

* Urkundenfälschungen_88a; Friedrich-I_99; Quellen_GH, Nr. 14, 15, 20, 40; Transporte-A_EH.

Ergänzend wäre In einer weiteren exzentrischen Perspektive vor allem auf Lüneburg zu blicken, dessen Stadtrecht ja Harburg verliehen worden war, so in der ausdrücklichen Regelung des Erwerbs persönlicher Freiheit durch die Verjährung bäuerlicher Minderfreiheit sowie beim Übergang von einem bäuerlichen zu einem bürgerlichen Status durch den Erlass grundherrlicher Abgaben.*

* Lüneburger_97; Heergewäte_BM.

#

Hamburger Region - Regionalgeschichte

[Region_GH]

Die Hamburger Region ist ein Raum, der Hamburg genannt wird oder der Hamburg zugerechnet werden kann.

Die Geschichte der Stadt Hamburg im engsten Sinne ist die Geschichte der Stadt Hamburg, wie sie im Mittelalter entstand und bestand; das ist in einem leicht erweiterten Sinn die Geschichte Großhamburgs, wie es 1937 geschaffen wurde; das ist zu keiner Zeit nur die Geschichte einer städtischen Siedlung, sondern auch die ihres agrarischen Umlandes, ihres Anteils an Flüssen, seit dem 13. Jahrhundert zunehmend ein Konglomerat aus der Geschichte von Stadt- und Landgemeinden.

Die Geschichte Schleswig-Holsteins und Niedersachsens, verstanden als ein Aspekt der Hamburger Geschichte, ist die Geschichte einer engeren Region, in der die Stadt Hamburg vielfältigen, besonders politischen und wirtschaftlichen Einfluss ausübte, den sie gegen den Einfluss anderer, nicht zuletzt politischer und wirtschaftlicher Mächte zu behaupten suchte, die Geschichte also der Beziehungen Hamburgs besonders zu den Herrschaftsräumen der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen und des Hamburger Domkapitels, der Grafen oder Herzöge von Holstein, der Herzöge von Sachsen oder Sachsen-Lauenburg und der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg; der Beziehungen Hamburgs zu den Landesherrn, den Stadt- und Landgemeinden, Rittern und geistlichen Institutionen der so angedeuteten Räume - rückbezogen auf die Lage Hamburgs in der holsteinisch-niedersächsischen Region; auch die Geschichte der Beziehungen Hamburgs zum deutschen Reich und zum Papsttum. Wer sich der Geschichte Schleswig-Holsteins und Niedersachsens als einem Aspekt hamburgischer Geschichte zuwendet, wird sich hüten müssen, die Geschichte dieser Regionen zur Geschichte der Stadt Hamburg im engen Sinne verkümmern zu lassen. Vielmehr wird die Grenzlage Hamburgs zwischen politischen und wirtschaftlichen Einflussbereichen erfordern, Großlagen zu beschreiben, in die Hamburg eingefügt erscheint.

Die Geschichte der Elbregion, des Nord- und Ostseeraums und der Hanse, verstanden als Aspekte der Hamburger Geschichte, ist die Einbindung Hamburgs in Großräume, die durch seine Lage an der Elbmündung sowie zur Nord- und zur Ostsee vorgegeben sind; zum Beispiel Hamburg als ein Vorort der Christianisierung Skandinaviens vom 9. bis zum 11. Jahrhundert; Hamburgs Wirtschaftsbeziehungen nach dem Nordseeraum, sich öffnend zum Atlantik und zu anderen Ozeanen; Hamburgs Wirtschaftsbeziehungen nach dem Ostseeraum, geöffnet nach Osteuropa; Hamburgs Wirtschaftsbeziehungen in das Einzugsgebiet der Elbe, über zigtausende von Quadratkilometern sich erstreckend, nach Niedersachsen und Thüringen, Obersachsen und Böhmen, Brandenburg und Mecklenburg; Hamburgs Beziehungen zu den so angedeuteten Räumen und ihren Städten, nicht nur zu Hansestädten, geöffnet auch nach Süddeutschland und in den Mittelmeerraum.

Diese drei Arten, Geschichte Hamburgs zu treiben, die Geschichte der Stadt Hamburg, die Geschichte Schleswig-Holsteins und Niedersachsens, die Geschichte der Elbregion, des Nord- und Ostseeraums und der Hanse, stellen nur vergrößerte Typen dar. Sie sind aufeinander bezogen, sind auch für Vergleiche durchlässig, lassen sich weiter auffächern.

Wer sich einem Projekt der Hamburger Geschichte zuwendet, wird jeweils bestimmen müssen, was für dieses Projekt "Hamburger Region" bedeutet, wo ihre Zentren liegen, wieweit sie ausstrahlt, inwiefern Vergleiche mit anderen Regionen erwünscht scheinen.

Die Hamburger Geschichte kann nicht methodisch betrieben werden, ohne möglichst umfassende Kenntnisse der Regionen zu erwerben, denen Hamburger Geschichte zurechenbar ist. Die Geschichte Hamburgs muss mehreren Regionalgeschichten zugeordnet werden. •

Die Regionalgeschichte, wie immer sie abgegrenzt sei, besteht in Beziehungen zwischen Menschen, auch in Beziehungen von Menschen zu außermenschlicher Welt sowie in den Veränderungen dieser Beziehungen; das heißt: Regionalgeschichte ist allgemeine Geschichte in bewusster räumlicher Begrenzung.

Die Regionalgeschichte öffnet sich zu allgemeiner Geschichte durch den Vergleich verschiedener Regionalgeschichten.

Die Regionalgeschichte als Sozialgeschichte ist in hohem Maße, aber nicht nur, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in einem engen Sinn. Regionalgeschichte ist zum Beispiel auch: Geschichte der Verfassung und des Rechts, der Religiosität und der Wissenschaft.

Durch den Zwang, regional begrenzte Geschichte in einem umfassenden Sinn zu treiben, kann Regionalgeschichte zur Entfaltung neuer Methoden anregen und zu ihrer Überprüfung beitragen.

Die Regionalgeschichte in einem umfassenden Sinn ist auf - auch interdisziplinäre - Kooperation angelegt.

[Der Text beruht auf einem Vortrag, der 1980 im Zusammenhang mit der Begründung des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte gehalten wurde.]

Diese Datei wurde zuletzt am 29.01.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf